

Ä1 zu S-Ä4 Satzung Bündnis 90/DIE GRÜNEN MV (Grundlage für ÄA)

Antragsteller*in: Kreisverband Rostock

Beschlussdatum: 19.09.2023

Änderungsantrag zu S

Nach Zeile 368:

- (5) Der Landesvorstand kann bis zu zwei weitere Personen als Beauftragte des Landesvorstandes wählen. Beauftragte sind mit einem klar definierten Auftrag versehen und übernehmen Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe, anderer Gliederungen oder der Landesarbeitsgemeinschaften fallen. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist möglich. Die Beauftragten und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Beauftragten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

Begründung

Die Bezeichnung „kooptierte Mitglieder“ ist missverständlich. Das Recht Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen, obliegt allein der Landesdelegiertenkonferenz. Auch wenn der Antrag klarstellt, dass es sich um nicht-stimmberechtigte Mitglieder handelt, so kann durch die Bezeichnung "Mitglied" eben dieser erweckt werden. Rechte, Pflichten und Status eines Landesvorstandesmitgliedes sind zudem mehr als nur Stimmrecht. Rechte, Pflichten und Status eines "kooptierten Mitgliedes" des Landesvorstandes wären unklar und missverständlich. Um dies auszuschließen, beantragen wir, dass der „Titel“ des Ehrenamtes „Beauftragte*r des Landesvorstandes“ heißen soll. Damit ist klargestellt, dass es sich nicht um ein Mitglied des Landesvorstandes handelt.

Zudem stellt der Änderungsantrag sicher, dass keine partei-internen Doppelstrukturen geschaffen werden.